

ten worden. So dauerten die Ansprüche der Hauptpfarrer in Leibnitz auf die vor dem Jahre 1160 zur selbstständigen Pfarrkirche erhobene Kirche St. Nikolai im Sausale gegen hundert Jahre; sie kamen sogar an den apostolischen Stuhl, welcher vergeblich mehrmals Schiedrichter ernannte; bis endlich der Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1215 den Streit zwischen dem Leibnitzerpfarrer Heinrich und dem Abte Gottfried von Admont dahin endigte, daß dies Stift der Pfarre Leibnitz eine ewige Rente von vier Marken auf den Stiftsgütern zu Nassau zuweisen mußte. Eben so mußte die Selbstständigkeit der Kapelle St. Agatha in Weng oder im Admontischen Schlosse Zeiring im J. 1281 gegen die Ansprüche des Hauptpfarrers in Böls, Hartnid, Propst zu St. Virgil in Friesach, durch die Spruchmänner Leitold, Erzdiakon der untern Steiermark, und Heinrich, Pfarrer von St. Marein, und durch den Uebermann Heinrich von Göß, Meister in dem canonischen Rechte der Dekretalen, für das Stift Admont behauptet werden ¹⁾.

Kirchengüter, Zehnten. Bestimmung aller Kirchengüter.

Schon in der frühesten Zeit war die Kirche Güter zu erwerben fähig. Die Hochstifte, Stifte, Kapitel, Klöster und einzelne Pfarren hatten auch in der norisch-pannonischen Steiermark durch die Großmuth der Monarchen des fränkisch-germanischen Reichs, durch die Landesmagnaten und durch hochedle und gemeinfreie Dynasten und Saalherren eine bedeutende Masse liegender Besitzungen zu ganz freiem Eigenthume erhalten, wie wir dieses oben schon im Einzelnen und urkundlich nachgewiesen haben. Wir verfolgen nun hier diesen Gegenstand im Einzelnen noch weiter.

Zu Folge des altbajoarischen Gesetzes konnte jeder freie Mann der bajoarischen Länder ungehindert, was er wollte, der Kirche von seinen Alloden schenken; er unterlag hierin der einzigen gesetzlichen Bestimmung, daß seine rechtmäßigen Erben dadurch an ihrem gesetzlichen Antheil nicht beeinträchtigt werden durften. Kein König, kein Herzog, kein Mensch soll ihn daran hindern können ²⁾. Nach den wörtlichen Ausdrücken im bajoarischen Gesetze und in Hunder-

¹⁾ Saalbuch. III. p. 163. 289.

²⁾ Lex Bajuvar. 255.

ten von einheimischen Urkunden war alles, der Kirche und kirchlichen Personen gespendete Gut und Recht als ein Seelgeräth (Pivelde), zum ewigen Heile der eigenen Spender, seiner Aeltern und Vordordern, zur Sündenvergebung, zur Erlangung der ewigen Seligkeit, gegeben worden (pro redemptione animae; in remissionem peccatorum; pro minuendis peccatis u. dgl.) ¹⁾, so wie auch, um durch das Gebet der Kirche und durch die Fürbitte der Heiligen irdisches Glück und Wohlergehen zu erlangen; weßwegen auch alle Gaben an die Kirche geradezu Pretia peccatorum genannt worden sind ²⁾. An Stifte geschahen auch reiche Spenden, um der klösterlichen Bruderschaft und frommen Verdienste der Klostergemeinde vor Gott theilhaft zu werden; wie Reimbert von Mureck zu diesem Zwecke im Jahre 1183 das Stift St. Lambrecht reichlich beschenkt hatte. Das bajoarische Gesetz verordnete weiters noch, daß jede Spende an die Kirche als Seelgeräthe brieflich mit Zeugen und durch die Hand des Spenders selbst befestigt und durch feierliche Niederlegung dieser Schenkungsurkunde auf den Kirchenaltar vollzogen werden solle ³⁾. Wo möglich, ist diese Weise bei allen frommen Spenden in der Steiermark durch Jahrhunderte festgehalten worden. Viele solche Spenden geschahen erst auf dem Todesbette (in extremis) oder von weiter Ferne her. Die Spenden am Todesbette wurden gewöhnlich für Folgen höherer Anregung und Eingebung angesehen und als solche angepriesen (divinitus inspiratus. — Per manum altissimi paterna correctione suscepta. Inspirante numine) ⁴⁾. In solchen Fällen wurden die Schenkungen entweder vor der geheiligten Hostie, oder vor und über den Reliquien eines bestimmten Heiligen erklärt und brieflich niedergelegt ⁵⁾, oder ein edler und verlässlicher Saalherr in den Ort hingefendet, welchem die Spende zugemeint war, um sie im

1) Die Markgräfin Sophia und Ottokar VII. vollendeten im J. 1138 die Fundation von Rein: „fecit hoc pro remissione peccatorum suorum, pro salute filii et filiarum, ceterorumque fidelium suorum maximeque pro redemptione animae mariti sui — omniumque fidelium defunctorum.“
Reinerurkunde.

2) Zuvavia. p. 178. — Chron. Lunaelacens. 9 — 17. 28. 57. 60. — Georgisch. Regest. 647. — Dipl. Styr. I. p. 139: „ob impetrandam delictorum suorum veniam et divinae pietatis gratiam.“

3) Lex Bajuvar. p. 255.

4) Reinerurkunden.

5) Admonstersaalbuch. IV. 126.

Namen des Gebers dort nach der gewöhnlichen Weise in der Kirche auf den Altar brieflich niederzulegen. Auf die Reliquien des S. Blasius legte Markgraf Ottokar VII. den Spendebrief, worin er auf dem Schlosse Grauscharn im obern Ennsthale dem Stifte Admont die große Alpengegend Schobern bei Eppenstein schenkte ¹⁾. Ein aus solcher Absicht und auf solche Weise dargebrachtes Gut erklärt das bajorische Gesetz als unantastbar und geheiligt, welches in das vollkommene Allodialeigenthum der Kirche übergegangen ist und darin unwiderruflich zu verbleiben habe ²⁾. Nachdem der karantanische Edelherr Gottfried von Wietingen sein großes Eigengut zu Mukirnau im Saufale mit Hörigen und Zehnten, mit Weinbergen und Waldungen dem Stifte Admont in feierlicher Versammlung zu Friesach, J. 1145, geschenkt und diese Spende über den Reliquien der Heiligen in die Hände des Stiftsabtß Gottfried niedergelegt hatte, fragte der Erzbischof Konrad I. von Salzburg: ob Jemand dagegen etwas einzuwenden habe? und wie Niemand Widerspruch oder Einrede gethan, legte dieser Alles in heiligen Bann (inbannivimus) und stellte es unter Jesu Christi, der Apostel Petrus und Paulus, des Papsß Eugenius III. und unter seinen und der ganzen Kirche Schutz und Friedborg ³⁾. — So galt Kirchengut für das Erbgut Jesu Christi und der heiligen Jungfrau Maria ⁴⁾. Darum wird schon im bajorischen Gesetze nicht nur jede Entwendung und Beschädigung von Kirchengut schwer verpönt, sondern auch in der Spendeurkunde selbst mit dem Kirchenfluche, mit ewiger Verdammniß und mit zeitlichen Strafen, auch vor weltlichen Gerichten und nach den bestehenden Gesetzen bedroht und belegt ⁵⁾. Ja auch öffentlich und vor der in

¹⁾ Saalbuch. IV. p. 200 — 201: „Acta est haec traditio in castro Gruscharen super reliquias S. Blasii (1170). — Dipl. Styr. I. p. 31 — 34. So gab Elisabeth von Guttenberg, um im Nonnenstifte Göß eine Grabstätte zu erhalten, die zur Spende an das gedachte Stift bestimmten Güter dem Nobili viro Ulrico de Pekach, qui praefata praedia potestativa manu super altare S. Mariae delegavit coram testibus.

²⁾ Lex Bajuvar. p. 255.

³⁾ Admonstersaalbuch. III. p. 100. 103 — 104. So that es dieser Erzbischof auch schon in seinem großen Bestätigungsbriefe für Admont, 10. Oct. 1139. So auch bei der Stiftungsvollendung von Rein.

⁴⁾ Dipl. Styr. II. 294. Herzog Ulrich von Kärnten sagt 1268 in einer Urkunde für Obernburg: „Nos igitur, ne videamur usurpare Patrimonium Jesu Christi et gloriosae virginis Mariae matris ejus.

⁵⁾ Lex Bajuvar. p. 255 — 256. — Dipl. Styr. II. p. 289. Im Stiftsbrief von Obernburg heißt es: „Praeterea interdicimus, ne aliquis ejusdem

der Kirche versammelten Gemeinde sind diese Drohungen und Flüche über Frevler am Kirchengute ausgesprochen worden ¹⁾.

Als Beschränkung der Spenden an die Kirche haben wir oben bezeichnet, daß nämlich dadurch den rechtmäßigen Erben ihr gesetzlicher Antheil nicht entzogen werde. Wie sehr auch in der Steiermark auf diese Gesetzesnorm gehalten worden war, bewähren Luitold und Elisabeth von Guttenberg. Seinen beiden Töchtern, Kunigunde und Gertrude (vermählt an Wilhelm Grafen von Heunburg und Herrand von Wildon) theilte Luitold ihr väterliches Erbe zu und wollte das Patronatsrecht auf seine Stiftung, nämlich die Kirche St. Dionysen bei Bruck sammt deren ansehnlicher Dotation, ausdrücklich vorbehalten wissen; welches Beide er dann als Seelgeräthe dem Nonnenstifte zu Göß ohne alle Einsprache gespendet hatte. — Eben mit gleicher Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und Vorsicht schied Elisabeth, die Gemalin Luitolds von Guttenberg, von ihrem ansehnlichen Gesamtvermögen das Patronatsrecht auf die reichlich dotirte Kirche St. Veit in Praunleib; welche sie gleicherweise an das Nonnenstift zu Göß, um dort ihre Begräbnißstätte zu erhalten, dergestalt verschenkte, daß ihre Töchter und Schwiegersöhne früher feierliche Verzichtleistung vor Zeugen schriftlich geben mußten (J. 1170 — 1180) ²⁾. — Die Gründung des Chorherrnstifts in Stainz vollbrachte Leutold von Wildon mit Zustimmung seines Bruders Ulrich und aller andern Miterben (J. 1249) ³⁾. — Aus diesem Grunde erscheinen auch von Seite der gesetzlich berechtigten Erben vielfache Widersprüche gegen fromme Spenden und deren Verwirklichung nach dem Tode der Spender; wenn sie ohne Mitwissen und Zustimmung der Miterben waren gemacht worden. Hiltrude von Rasse hatte im Jahre 1195 dem Stifte Rein zum Besitze nach ihrem Tode Güter am Raddenberge geschenkt. Allein Ulrich von Stubenberg, dessen Mutter Schwester Hiltrude gewesen war, griff sogleich nach Hiltrudes Tode

ecclesiae res invadere, laedere, vel aliquo modo molestare audeat; quod si quis facere praesumerit, anathematis vinculo se subjacere et cum Anania et Saphira deputatum se esse cognoscat.“

¹⁾ Zubavia. p. 167. 187. — Dipl. Styr. I. 11. in der Stiftungsurkunde von Göß, J. 1020. — In diesem Geiste lauten auch alle Bestätigungen der Päpste für die vaterländischen Stifte vom J. 1105 bis Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

²⁾ Dipl. Styr. I. p. 19.

³⁾ Stainzsurkunde: *De pleno consensu et bona voluntate fratris mei Ulrichi de Wildonia et omnium coheredum meorum legavi, donavi, dedi!*

auf die bezeichneten Güter (*jure hereditario*), weil die Spende ohne seine Einwilligung war gethan worden.

Eine zweite Beschränkung ergab sich aus den Lehengütern, oder aus den nur zum zeitweiligen Genuße anvertrauten Alloden und aus fiskalischen Besitzungen, welche, der Natur der Sache gemäß, blos mit Vorwissen und Genehmigung des Obereigenthümers, des Landesherrn und des Reichsoberhaupt's der Kirche geschenkt werden durften. Dieses verbürgen schon die ältesten Urkunden des Hochstifts zu Salzburg ¹⁾. Und bei sehr vielen solchen Spenden wechselten dann die Lehen nur den Lehensträger, keineswegs aber die daran hängenden Verbindlichkeiten, welche jezt von der Kirche und von kirchlichen Personen übernommen wurden. Sehr wenige gingen in vollendete Allode und Saalgüter über. — In seinem Vertragsbriefe mit dem Babenbergerherzoge Leopold dem Tugendhaften, wegen Vereinigung der Reichsfahnenlehen Oesterreich und der Steiermark in der Hand eines einzigen regierenden Herrn befestigte Herzog Ottokar VIII. allen seinen steiermarkischen Ministerialen und Dienstleuten das Recht: daß sie befugt seyn und bleiben sollten, das klösterliche Kleid zu nehmen und von seinen Renten, so viel passend seyn möchte, in den Klöstern Admont, Seckau, Rein, Johannisthal zu Seiz, Wornau, Lambrecht und im Hospitale am Serewald Gott zum Opfer zu bringen. — Im Bestätigungsdiplome K. Friedrich II. wird dieses Recht überhaupt dahin erweitert, daß jeder steierische Saalherr befugt seyn sollte, auf seinem Eigengrunde Kirchen zu erbauen und von seinen Gütern nach Gefallen der Kirche zu spenden ²⁾. — Der Erzbischof Adalbert II. ertheilte im Jahre 1197 allen salzburgischen Ministerialen das Recht, sich in dem Stifte Seckau dem Canonikerstande zu widmen, ihre Söhne und Töchter dort zu opfern, ihre Grabstätte dort zu erwählen und das Stift mit Gütern zu beschenken ³⁾. — In seinem Bestätigungsbriefe des Bisthums Seckau ertheilte K. Friedrich II., Erdburg 22. Februar 1234, allen seinen Reichsministerialen und Vasallen Freiheit und Recht, dem Bisthume Seckau durch Verkauf und Schenkung, was ihnen immer beliebt, zu geben, mit Zusicherung der kaiserlichen Geneh-

1) *Zuavia*. p. 23. 24.

2) *Steier. Landhandvest.* p. 10.

3) *Dipl. Styr.* I. p. 181.

migung ¹⁾; und der Landesherzog Friedrich der Streitbare nahm keinen Anstand, auch seine Gunst mit der kaiserlichen Gnade zu vereinigen, Wien 29. December 1239 ²⁾. Bei jeder Spende von Lehengütern an die Kirche mußte demnach die Einwilligung und Bestätigung selbst gewöhnlicher Lehensoberherren, Edler und Gemeinfreier, und selbst kirchlicher Personen, wenn diese irgendwo an die Kirche eine Schenkung machten, ausdrücklich erklärt werden, damit dieselbe rechtskräftig sey. So ertheilten die Erzbischöfe von Salzburg, Konrad I. und Eberhard II., dem Stifte Admont (1139, 1201 und 1209) vorläufig Bewilligung und Bestätigung der Verheirathungen Admontischer Hörigen mit jenen des Hochstifts; und Konrad I. bestätigte Admont im Besitze von drei Höfen zu Podigor, Hartwigsdorf und Percha, welche drei salzburgischen Dienstleuten gehört hatten, die in Admont den Mönchshabit genommen und diesem Stifte ihre bezeichneten Rücksitze gegeben hatten. — Im Jahre 1251 ertheilte der Privatsaalherr Ulrich von Wildon allen seinen Vasallen und Schutzbefohlenen die Freiheit, von Gütern seiner Grundherrlichkeit, die sie von ihm im Besitze hätten, dem Stifte zu Stainz Schenkungen zu machen (*ut quicumque meorum militum vel clientum de suo patrimonio — —*) ³⁾.

Das ewige und unveräußerlich gehaltene Kircheneigenthum an Grund, Boden und Renten erscheint jedoch einigermaßen beschränkt bei den kirchlichen Lehengütern. Auch diese Lehen folgten der allgemeinen Vererbbarkeit der Benefizialgüter; und ungeachtet der Kirche davon stets die bedungenen Dienste geleistet werden mußten: so blieb ihr dennoch nur im Falle des Aussterbens einer männlichen Lehenslinie die Verfügung mit denselben wieder frei; und gar oft sind solche Fälle als erwünschte Gelegenheiten, derlei Lehen als Allode entweder gänzlich heimzuziehen oder günstiger gesinnte Saalherren damit zu belehnen, von Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten sorgfältigst benützt worden. So beeilte sich das Erzstift Salzburg nach dem Tode des Herzogs Friedrich des Streitbaren, J. 1246, zahlreiche von ihm getragene Hochstiftslehen sogleich wieder heimzuziehen, weil Friedrich keinen männlichen

¹⁾ Dipl. Styr. I. p. 309 — 310.

²⁾ Saalbuch. III. 99 — 100. 159 — 163. In dem Admontischen Saalbuch IV. und in allen andern der steiermärkischen Stifte finden sich zahlreiche Belege von markgräflicher Bestätigung solcher Güterspenden an die Kirche, welche von ihren Ministerialen gemacht worden sind.

³⁾ Stainzerurkunde.

Leibeserben hinterlassen hatte. Das Gleiche that auch das Hochstift zu Freisingen mit allen seinen Lehengütern in Oesterreich und in der Steiermark ¹⁾.

Zu dem liegenden Besitzthum der Kirche gehörten vorzüglich die Zehnten, welche eine der ergiebigsten Quellen des kirchlichen Reichthums geworden sind. — Von dem jüdischen Institute der Zehnten suchte schon der heilige Severinus im fünften Jahrhunderte in dem norischen Landtheile an der Donau, jedoch nur während großer Bedrängniß durch Hungersnoth, und nur für die Armen, Gebrauch zu machen ²⁾. — In den gallischen Synoden zu Tours, J. 567, und zu Macon, J. 595, kamen Anforderungen von Zehnten an die Gläubigen vor. — Die Andeutungen im altbajoarischen Gesetze von den kirchlichen Colonen und Hörigen, daß sie von dreißig Mäßen Getreide drei Mäßen, von Flachs den zehnten Bündel, und von Bienen den zehnten Stock geben sollten, können nicht von regelmäßig festgestellten Zehnten in den bajoarischen Ländern verstanden werden ³⁾. — Nach den Anforderungen in den Jahren 765 u. 779 erließ K. Karl der Große im Jahre 794 das allgemeine Reichskapitulare zur Zehentpflicht und Abgabe der Zehnten an die Kirche von allem Eigengute des Königs, des königlichen Fiskus, des Adels und aller Gemeinfreien ohne Ausnahme; dasselbe befohlen die Synoden zu Aquileja J. 795, zu Mainz J. 811, und die Kapitularien K. Ludwig des Frommen J. 312, 817 ⁴⁾. Von nun an begannen auch die Zehentleistungen an die Kirche auf allen allodialen Saalgütern in der Steiermark; und auch die Hochstifte Salzburg und Aquileja, das Bisthum Freisingen, alle Pfarrbezirke und die mit der Zeit gegründeten Abteien und Klöster gelangten nach und nach in diesem Lande zu dem ausgedehntesten Zehentbesitze ⁵⁾. Als der salzburgische Kirchenhirte, Bischof Arno, J. 1198, zur Begründung und Wiedererhebung des Christenthums und Kirchenwesens

¹⁾ Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 16 — 17.

²⁾ Eugipp. in Vit. S. Sever. — Zuvavia, Anhang. p. 5.

³⁾ Lex Bajuvar. p. 262 — 263: De colonis vel servis Ecclesiae quomodo seruiant. Reddant —

⁴⁾ Opera S. Paulini Patriarchae Aquil. p. 76. Omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Pertz. III. 32. 36. 73. 81. 87. 88. 111. 181. 207. — S. S. Concil. IX. 49. 337. Auch schon das carolingische Kapitulare vom J. 801 forderte von Heu und Wein den Zehnten; den es jedoch mit Geld abzulösen gestattete.

⁵⁾ Zuvavia, Abhandlung. p. 330 — 334.

in den weiten Ländern zwischen der Save, Drau, Mur, Raab und Donau dahin abzureisen im Begriffe stand, warnte ihn sein Freund, der geistvolle Alcuin, bei Einführung der Zehnten unter jenen Völkern nicht mit harter Strenge vorzugehen, wemgleich auch K. Karl der Große den dritten Theil aller durch seine Bemühungen für die Kirche gewonnenen Zehnten daselbst im Voraus schon dem salzburgischen Hochstifte zugesichert haben wolte ¹⁾.

Wie es nun mit der Zutheilung der Zehnten bei Einführung derselben in der slovenischen Steiermark unter K. Karl dem Großen vorzüglich gehalten worden sey, läßt sich im Einzelnen nicht mehr nachweisen. Da wir aber aus Alcuins Schreiben an den Salzburgererzbischof Arno wissen, daß der Kaiser den dritten Theil der Zehnten an allen Orten, wo das Christenthum wieder erhoben oder neu gepflanzt werden werde, dem salzburgischen Hochstifte zugesichert habe: so finden wir darin auch den Grund, warum in so vielen späteren Urkunden und in so vielen Gegenden die Zehnten des Bischofs von jenen der Pfarrer und anderer Saalherrn unterschieden werden. Bis zu den Zeiten des Erzbischofs Gebhard, J. 1060 — 1088, erscheint nun Salzburg urkundlich erweislich als der reichste Zehntbesitzer in der Steiermark, insbesondere J. 860 im Admontthale, J. 861 an der Pinka, Schwarzza, Güns, Saven, Raab, zu Nestelbach, zu Neumarkt in Gratzluppthale, an der Pöls, im oberen Murthale, zu Kobenz, an der Liesing, bei Bruck an der Mur, im Mürzthale, zu Straßengel, J. 865 an der Laffnitz und zu Wisitindorf, J. 881 zu Mauthstadt und um Graz an der mittleren Mur; J. 890, 923 — 934, 970, 978, 985, 1045 und 1059, zu Pettau und bis an die Dran hin, bei der Stadt Zuib an der Sulm, zu Leibnitz, im Sausal, im Sulm- und Laffnitzthale, im Lungaue, zu Schäufling, Teuffenbach, Katsch im obersten Murthale, zu Lind, im Leobenthale, J. 923 — 934 zu Perchach, Zeiring, Lobming, Buch, Furth, Bischofsberg, Baumkirchen um Judenburg, an der Ingering, Rottenmann im Paltenthale, Haus im Dberennsthale, J. 1025 — 1055 zu Straßgang bis an die Mur hin, J. 1025 — 1042 am Hengstberg, am rechten Murufer bei Graz, zu Rein, zu Kraubath; — J. 1042 — 1060 am Nadel-

¹⁾ Slavavia. p. 147. (c.) Alcuinus in Epistola ad Arnonem, Salz. Antistitem, apud Pez, Anecd. II. P. III. 4 — 5.

gebirge ¹⁾. Zum Behufe ihrer frommen Stiftungen hatte die karantianisch-steierische Saalfrau, Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach, um das Jahr 1043 alle ihre Allode an der Gurl, Glan, im Trirenthale, an der Sann, Save, Sottla und Enns von der Zehentpflichtigkeit an das Erzbisthum Salzburg losgekauft ²⁾. — Aus den ansehnlichen Zehenten des Bisthums Freisingen in Kärnten, um das Jahr 1062, darf man auch auf die Zehentbesitzungen dieses Stifts im Thale der Wels und der obern Mur in der Steiermark, seit dem Jahr 1007, schließen ³⁾. — Aus spätern Salzburgerurkunden und aus verschiedenen Lehensreversen, vorzüglich Herzogs Friedrich des Streitbaren vom Jahre 1242, und K. Rudolph I. von Habsburg, J. 1277, erhellt, daß die Herzoge von der Steiermark die salzburgischen Lehen sammt allen Zehenten in der Graffschaft des Ennsthalcs, von der Mandling bis an die Gränzen der Leobnergraffschaft, wie auch die Zehenten zu Luttenberg und zu Kinnberg im Mürzthale zu Lehen getragen haben ⁴⁾.

So wiederholt indessen auch durch die Reichskapitularen K. Karl des Großen und seiner Nachfolger mit allem Nachdrucke befohlen worden war, die kirchlichen Zehenten gewissenhaft zu leisten: so erhielt die Kirche dennoch nicht überall in der Steiermark diese ihr zugewiesenen Zehenten sogleich, in manchen Gegenden nur nach und nach, und auch nicht strenge als den zehnten Theil der Feldfrüchte, sondern nach beliebigem und durch diese Willkühr zum Gewohnheitsrechte gewordenen Theile, endlich in vielen Landtheilen selbst zu Anfang des eilften Jahrhunderts noch gar nicht. Am Hartnäckigsten weigerten die Slovenen in Karantianen alle Zehentabgaben. Zwischen den Jahren 1041 und 1060 geben die salzburgischen Saalbücher folgende Nachrichten. Ein edler karant-

¹⁾ *Juvavia*, Anhang. p. 94. 95. 99. 104. 112 — 114. 125. 126. 130. 141. 152. 166. 175. 187. 202. 210. 224. 232. 239. 242. 251. 253. Bei vielen dieser Spenden und Erwerbungen ist bei Kirchen die Decima, prout in canonicis libris habetur, — die justa catholica Decimatio ausdrücklich beigefügt. Bei den Andern verstehen sich die Zehenten von selbst unter den umfassenden Ausdrücken.

²⁾ Eichhorn, Beiträge. I. p. 185 — 188.

³⁾ Meichelb., Hist. Frising. I. 273.

⁴⁾ *Juvavia*, Abhandlung. p. 363. 384 — 385. Im Lehensrevers H. Friedrich II. vom J. 1242 heißt es: „Item all Zehent die die Herzogen in Steyer und in Kernben in meines Herrn Bistum gelegen habent, und sun- der zu Längenkirchen, Neunstadt, Harsberg, Rugerspurg, Karcin und Gräs.“

tanischer Saalherr, Waltrid genannt, gab dem Erzbischofe Balduin und seinem Kastenvogte Wilhelm ein Gut im Orte Kapellen an der Sulm, und kaufte dadurch vom salzburgischen Hochstifte den rechtmäßigen und nach canonischen Gesetzen gebührenden Zehent auf seinen andern Saalgründen zu Kraubath und Rein, wie auch von seinen Weinbergen zu Hengiste für immer los, so daß er von diesen Weinpflanzungen nur drei Eimer Wein, von jenen Gründen aber nur den, früher nach Gewohnheit der Slovenen geleisteten Zehent fürderhin noch leistete. — Ein anderer edelfreier Mann, Eppo, löste von demselben Erzbischofe den rechtmäßigen katholischen Zehent von seinen Gründen zu Friesach, Magerstätten und Peggau bis auf die Gewohnheitszehenten ab und gab dafür an Salzburg ein Gut zu Kapellen an der Sulm ¹⁾.

Man ersieht aus diesen Begebnissen, daß der Salzburgererzbischof Balduin sehr bemüht gewesen sey, den rechtmäßigen kirchlichen Zehent in der Steiermark überall zu erringen, oder wo man sich der Einführung desselben widersetzte, dafür einen sichern Ersatz zu erzielen; und daß man noch um die Mitte des eilften Jahrhunderts in der Steiermark nur einen Willkürzehent, einen Gewohnheitszehent (*Decimam consuetudinariam, Decimam secundum consuetudinem Selavorum, — uti ibi consuetudo erat*), keineswegs den canonischen, katholischen, gesetzlichkirchlichen Zehenten (*Decimam justam et catholicam; Decimam, ut in sacris codicibus habetur, et sicut ecclesiasticis praescribit ordo; quae secundum canonum jura dari debuit*), in manchen Gegenden sich habe gefallen lassen.

Der Erzbischof Gebhard setzte die Bemühungen seines Vorgängers Balduin fort. Er brachte um das Jahr 1061 den mächtigen Grafen Marquard von Mürzthal und Eppenstein, so wie dessen Gemahlin Liutbirge und dessen Söhne dahin, daß sie von allen ihren obersteierischen Saalgütern dem Hochstifte die kirchlichen Zehenten leisteten; bei den Besitzungen dieses hochedlen Dynasten in der untern Steiermark mußte er sich einstweilen mit den Zehenten von den sogenannten Stadelhöfen begnügen ²⁾. Das Beispiel einer so reichen und mächtigen Familie scheint für Gebhards Be-

¹⁾ Juvavia, p. 251.

²⁾ St. Lambrechtersaalbuch: „Notum sit — quod Marchwart, filius Adalheronis Ducis, et uxor ejus Liutpire et filii de omnibus praediis suis, quae in Episcopatu Juvaviensi habuerunt, decimas in manus Archiep. Gebhardi legitime tradiderunt. — In Marchia autem non integras, sed tantum de suis et clientum suorum curtibus stabulariis, quas vulgo Stadelhof dicimus, tradiderunt.“